

Anlage zum Errichtungserlass Landeslabor Brandenburg vom 30. Oktober 2003

Geschäftsanweisung für das Landeslabor Brandenburg

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Landeslabor ist eine Einrichtung nach § 12 des Landesorganisationsgesetzes (LOG). Das Landeslabor nimmt überwiegend hoheitliche Aufgaben wahr. Es ist ein rechtlich unselbstständiger, organisatorisch abgesonderter Teil der Landesverwaltung. Für das Landeslabor gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesbehörde, sofern in dieser Geschäftsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt das Landeslabor als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) Das Landeslabor ist berechtigt, das Landeswappen zu führen und das Dienstsiegel zu verwenden.
- (3) Das Landeslabor hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) mit weiteren Standorten in Cottbus, Potsdam, Oranienburg und Kleinmachnow.
- (4) Das Landeslabor wird von der für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörde finanziert, soweit sein Finanzbedarf nicht durch Einnahmen gedeckt wird. Die entsprechenden Mittel werden im Haushaltsplan der zuständigen obersten Landesbehörde veranschlagt.
- (5) Zur Vorbereitung der Umwandlung in einen Landesbetrieb ist ein Geschäftsführungsmodell zu entwickeln.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Landeslabor obliegen Laboruntersuchungen und wissenschaftliche Begutachtungen bei hoheitlichen Tätigkeiten anderer Behörden insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr auf folgenden Gebieten:
 1. der staatlichen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung (einschließlich Zoonosen) sowie der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene;
 2. der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich Wein, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen und Futtermitteln;
 3. der Umweltüberwachung, der Landwirtschaft und der Geologie, hierzu zählen:
 - insbesondere Umweltproben (Boden, Pflanzen, Tiere, Luft, Wasser) zur Erkennung von Schäden und Gefahren, die für die Umweltmedien entstehen können, Spezialuntersuchungen zur Kontrolle umweltgefährdender Stoffe und bei besonderen Ereignissen wie Havarien, Störfällen oder im Zusammenhang mit Umweltkriminalität einschließlich ökotoxikologischer Untersuchungen an Abwässern, Abfällen und von Bodenproben, sowie die Radioaktivitätsermittlung für die Strahlenschutzvorsorge;
 - landwirtschaftliche Untersuchungen, insbesondere von Ernteprodukten und Düngemitteln;
 - geochemische Untersuchungen von Böden und Gesteinen sowie zur Grundwassergenese.
- (2) Über Absatz 1 hinaus berät und unterstützt das Landeslabor die nach Absatz 1 zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte, die Ministerien für Wirtschaft sowie für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und die zu deren Geschäftsbereichen gehörenden Landesbehörden. Das Landeslabor kooperiert partiell mit dem Landeskriminalamt.
- (3) Das Landeslabor wirkt bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Veterinärwesen und in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Personen mit.
- (4) Zu den Aufgaben gehören in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde auch
 - a) die Vertretung des Landes in länderübergreifenden Fachgremien,
 - b) Beratungstätigkeiten und
 - c) die fachliche Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen.

(5) Neben den vorgenannten Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde das Landeslabor im Einzelfall mit besonderen Projekten beauftragen.

(6) Das Landeslabor Brandenburg ist unter Wahrung der Rechte anderer Marktteilnehmer im Zusammenhang mit der Wahrnehmung amtlicher Aufgaben zur Auslastung freier Kapazitäten berechtigt, Dienstleistungen gegen Entgelt anzubieten und auszuführen, wenn und soweit die Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden und die Unabhängigkeit des Landeslabors nicht durch Interessenkonflikte gefährdet wird.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

(1) Das Landeslabor Brandenburg stellt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel sowie deren ordnungsgemäße Verwendung nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung sicher. Werden dem Landeslabor erweiterte Aufgaben zugewiesen und/oder ändern sich die Rahmenbedingungen der zugewiesenen Aufgaben, so wird die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sichergestellt.

(2) Aufbau- und Ablauforganisation des Landeslabors werden in einer Geschäftsordnung geregelt, deren Erlass oder Änderung der vorherigen Genehmigung durch die für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der in Angelegenheiten der Landesgeologie zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.

§ 4

Laborleitung und Laborgliederung

(1) Die Leitung des Landeslabors obliegt dem Direktor des Landeslabors Brandenburg.

(2) Er führt das Landeslabor selbstständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder diese Geschäftsanweisung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Land Brandenburg in rechtlichen Angelegenheiten des Landeslabors vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit einschließlich der Schiedsgerichte.

(3) Er ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landeslabors. Er entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Entlassung, Stellenbeschreibung, Eingruppierung und sonstige Personalangelegenheiten sowie entsprechende beamten- und disziplinarrechtliche Maßnahmen, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 3 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

(4) Seine Vertretung obliegt einem hierzu bestellten Fachbereichsleiter des Landeslabors.

(5) Das Landeslabor gliedert sich in drei Kompetenzbereiche, die jeweils den in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabengebieten entsprechen sollen und im Regelfall für das gesamte Landesgebiet tätig sind.

§ 5

Aufsicht

(1) Das Landeslabor Brandenburg untersteht der Dienst- und Fachaufsicht durch die für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz zuständige oberste Landesbehörde (Aufsichtsbehörde). Hiervon abweichend liegt in Angelegenheiten der Landesgeologie die Fachaufsicht bei der dafür zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit der für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann uneingeschränkt Weisungen erteilen. Sie kann jederzeit Auskünfte verlangen und Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

a) Bestellung und Abberufung des Direktors und dessen Vertretung,

b) Ernennung und Versetzung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen.

(3) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

- a) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT-O bzw. I BAT,
- b) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,
- c) Verträge über die Erbringung oder Vergabe von Laborleistungen.

§ 6

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Zur Senkung des Zuschussbedarfs schöpft das Landeslabor alle Möglichkeiten zur kostendeckenden Finanzierung aus.
- (2) Soweit Untersuchungen im Rahmen gebührenpflichtiger Amtshandlungen durchgeführt werden oder die Untersuchungskosten als Auslagen in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren geltend gemacht werden können, teilt das Landeslabor die Höhe der Gebühr der jeweiligen Behörde mit. Modalitäten der Zahlung und Weiterleitung der Untersuchungskosten werden durch die beteiligten Behörden bilateral allgemein oder im Einzelfall festgelegt. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde kann die Rechnungsstellung auch unmittelbar durch das Landeslabor beim Gebühren- oder Auslagenschuldner erfolgen.
- (3) Soweit nach Absatz 2 keine Refinanzierung erfolgt, sind die Kosten transparent darzustellen.
- (4) Bei der Übernahme von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 6 sind Entgelte zu vereinbaren, die alle kalkulatorischen Aufwendungen berücksichtigen, die vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen entstehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.